

Benutzungsordnung für die Wertstoff- und Schadstoffannahmestellen

(Stand 01.01.2019)

	Seite
1. Zweck und Geltungsbereich	1
2. Benutzungsvorschriften	1
3. Annahmeveraussetzungen	2
4. Öffnungszeiten	3
5. Zugelassene Abfälle	3
5.1 Elektrogeräte-Sammlung	4

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferungen von Abfällen an den beiden Annahmestellen von GELSENDIENSTE, Adenauerallee 115 und Wickingstraße 25b.

2. Benutzungsvorschriften

- Jeder Benutzer der Annahmestellen muss jederzeit seiner Sorgfaltspflicht genügen.
- Den Anordnungen des Annahmepersonals von GELSENDIENSTE ist Folge zu leisten.
- Die Benutzung der Annahmestellen geschieht auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder.
- Auf dem Gelände von GELSENDIENSTE gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- Die Annahmestellen dürfen nur auf dem vorgesehenen Zufahrtsweg angefahren und verlassen werden.
- Beim Abstellen der Fahrzeuge zum Entladen ist darauf zu achten, dass andere Anlieferer nicht behindert werden. Die Ausfahrtbereiche sind freizuhalten.
- Der Aufenthalt auf dem Gelände der Annahme ist nur für die Dauer der Anlieferung gestattet. Andere Betriebsteile von GELSENDIENSTE außerhalb des Annahmebereiches dürfen durch Anlieferer nicht betreten werden. Dies gilt nicht für die Verwaltung von GELSENDIENSTE in der Wickingstraße 25a.
- Unfälle im Annahmebereich oder Beschädigungen von GELSENDIENSTE-Einrichtungen sind unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden.
- Im Bereich der Annahme von Abfällen ist jeglicher Umgang mit offenem Feuer untersagt. Es herrscht Rauchverbot. Motoren sind beim Ausladen der Abfälle abzustellen.

Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann im Einzelfall durch GELSENDIENSTE die Nutzung der Annahmestellen untersagt werden.

3. Annahmeveraussetzungen

- Es dürfen nur Abfälle aus dem Stadtgebiet Gelsenkirchen angeliefert werden. Fahrzeugführer mit auswärtigem Kennzeichen haben unaufgefordert einen Nachweis (Mietvertrag, Pachtvertrag, Personalausweis GE) vorzulegen, dass die angelieferten Abfälle aus Gelsenkirchen stammen. Für gewerbliche Anlieferer mit auswärtigem Kennzeichen wird auf Antrag kostenfrei eine Anlieferungserlaubnis von GELSENDIENSTE ausgestellt.
- An den Annahmestellen dürfen nur zugelassene Abfälle (s. 5.) angeliefert werden.
- Nicht zugelassene Abfälle sind insbesondere Gasflaschen, Spreng- und Kampfmittel sowie radioaktive Substanzen.
- Der Anlieferer hat vor Befahren der Annahmestelle an der Kasse Art, Menge und ggf. Herkunft des Abfalls zu erklären.
- Zur Abgabe von Abfällen sind nur Gelsenkirchener Privathaushalte und Kleingewerbebetriebe berechtigt.
- Anlieferungen gelten nur dann als Anlieferungen aus einem Privathaushalt, wenn die Abfälle zu Fuß, mit einem Zweirad oder mit einem „Privat“-PKW gebracht werden und ein Volumen von einer Kofferraumladung bzw. maximal 1.000 l (Ausnahme: Grünabfälle bis 2.000 l) nicht überschreiten.
- Als Privat-PKW gelten Fahrzeuge, deren Sitze/Sitzbänke vollständig eingebaut sind und deren Scheiben im Beifahrerbereich transparent sind. PKW mit Werbeaufschriften gelten als Privat-PKW, wenn bei den beworbenen Tätigkeiten in der Regel keine Abfälle anfallen (z. B. IT- oder Beratungsleistungen).
- Es werden nur Abfallmengen bis maximal 5 m³ je Anlieferung angenommen. Für größere Mengen kann GELSENDIENSTE Container an der jeweiligen Anfallstelle bereitstellen.
- Zur Anlieferung sind nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 5,0 t zugelassen. Für begründete Ausnahmen wird seitens GELSENDIENSTE (TA 5) eine Anlieferungserlaubnis erteilt, die bei jeder Anlieferung vorgezeigt werden muss.
- Bei Anlieferungen mit PKW plus Anhänger darf der Anhänger max. ein zulässiges Gesamtgewicht von 1,5 t haben.
- Für Privathaushalte ist die Annahme einiger Abfallarten kostenpflichtig. Die Gebühren sind an der Kasse bei der Deklaration zu entrichten.
- Anlieferungen aus gewerblichen Bereichen sind mit Ausnahme von Papier/Pappe/Kartonagen und Altmetall immer kostenpflichtig. Die Entgelte sind ebenfalls an der Kasse bei der Deklaration zu entrichten.
- Der ausgehändigte Bon über die angemeldeten Abfälle ist gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen.
- Die Abfälle sind durch die Anlieferer nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse ein zu füllen. Bei Fehlbefüllungen ist der Verantwortliche verpflichtet, diese – gegebenenfalls unter Mithilfe des Annahmepersonals – wieder zu entfernen.
- Falls bei der Eingangskontrolle wegen einer umfangreichen vermischten Beladung nicht zu erkennen ist, um welchen/wieviel Abfall es sich handelt und deswegen keine korrekte Preisfindung möglich ist, ist der/die Schichtleiter/in (Fachkraft) befugt, die Anlieferung abzuweisen.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Annahmestellen für Wertstoffe und Schadstoffe werden auf Schildern an der Zufahrt zu den Annahmestellen deklariert. Sie können auch unter www.gelsendienst.de unter „Kontakt“ nachgelesen oder unter der Service-Telefonnummer 954-20 erfragt werden. Am 24. Dezember (Heiligabend) und 31. Dezember (Silvester) sowie an den gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen bleiben die Annahmestellen ganztägig geschlossen.

5. Zugelassene Abfälle

Wertstoffe	Mengenbegrenzung / Kosten
Altpapier/Kartonagen	ohne / ohne
Altglas (Verpackungsglas)	ohne / ohne
Altmetall	ohne / ohne
Grün-/Bioabfälle	5 m ³ / aus Privathaushalten bis 2 m ³ /Tag kostenfrei
Stammholz/Wurzeln	5 m ³ / kostenpflichtig
Holz	5 m ³ / kostenpflichtig
Sperrmüll	5 m ³ / aus Privathaushalten kostenfrei
Bauschutt	5 m ³ / kostenpflichtig
Baumischabfälle (Bauschutt mit nicht-mineralischen Anteilen)	5 m ³ / kostenpflichtig
Bauglas (Fenster/Scheiben)	5 m ³ / kostenpflichtig
Textilien	ohne / ohne
CD/DVD	ohne / ohne

Schadstoffe	Mengenbegrenzung / Kosten
Elektroaltgeräte inkl. Leuchtstofflampen	gem. ElektroG / aus Privat-Haushalten kostenfrei
Reifen	10 PKW-Reifen / aus Privat-Haushalten kostenfrei
Altöl	20 l / aus Privathaushalten kostenfrei
Lacke, Farben	20 l / aus Privathaushalten kostenfrei
Lösungsmittel	20 l / aus Privathaushalten kostenfrei
Batterien (Trocken-/Autobatterien)	ohne / ohne
Chemikalien (u. a. Säuren/Laugen)	10 l / aus Privathaushalten kostenfrei
Spraydosen	10 l / aus Privathaushalten kostenfrei
Feuerlöscher	5 Stück / aus Privathaushalten kostenfrei
Pestizide	10 l / aus Privathaushalten kostenfrei
Altmedikamente	20 l / aus Privathaushalten kostenfrei

5.1 Elektrogeräte-Sammlung

Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und ähnlicher Herkunft müssen getrennt gesammelt werden.

Sammelgruppen:

1. Wärmeüberträger
 2. Bildschirme, Monitore u. Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
 3. Gasentladungslampen
 4. Haushaltsgroßgeräte
 5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
- Die Elektroaltgeräte müssen vollständig und unverschmutzt sein.
 - Sie sind in die zugewiesenen Behälter schonend einzufüllen.
 - Die Abgabe von Geräten der Gruppe 4 ist am Betriebshof Adenauerallee 115 nicht möglich.
 - Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2 und 4 müssen vorher mit GELSENDIENSTE telefonisch unter den Rufnummern 0209/954-4111 oder -4115 abgesprochen werden. Diese Geräte müssen vorsortiert sein und vom Anlieferer in die jeweiligen Systembehälter eingegeben werden. Die Herkunft der Geräte aus dem Stadtgebiet Gelsenkirchen ist jeweils durch Angabe der Vorbesitzer (Name, Anschrift, Telefonnummer) nachzuweisen.
 - Elektroaltgeräte in nicht-haushaltsüblichen Mengen oder Bauformen aus gewerblicher Nutzung können nur angenommen werden, wenn sie vorab angemeldet wurden und GELSENDIENSTE einer Übernahme zugestimmt hat.